

58. 1. Macht sich das Aufsichtsratsmitglied einer Genossenschaft schadensersatzpflichtig, wenn es mit der Genossenschaft Börsertermingeschäfte abschließt, die in Ermangelung einer den gesetz-

lichen Vorschriften entsprechenden Sicherheitsleistung unwirksam sind?

2. Zur Tragweite des Aufrechnungsverbots in Geschäftsbedingungen.

GenG. § 41. BörG. § 54. BGB. § 133.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. September 1935 i. S. M. (Bekl.) w. Bank f. G. u. G. eingetr. Gen. m. beschr. G. (Rl.). I 356/34.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagte ist im Jahre 1926 Mitglied der klagenden Genossenschaft geworden und hat von Ende 1926 bis zu seinem Ausscheiden dem Aufsichtsrat und der Revisionskommission der Klägerin angehört. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 23. Februar 1933 ist er von der Klägerin ausgeschlossen worden. Bei seinem Ausscheiden wurden für ihn bei der Klägerin drei Konten geführt. Ausweislich des Kontos I schuldete der Beklagte der Klägerin nach dem Stande vom 31. Dezember 1932 17226,65 RM. Das Konto II schloß mit einem Schuldsaldo des Beklagten von 50969,50 RM. ab. Die Schuld des Kontos II ist durch Börsentermingeschäfte des Beklagten entstanden, für welche die Klägerin ihm einen größeren Kredit eingeräumt hatte.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Bezahlung der durch die Konten I und II ausgewiesenen Schuldbeträge des Beklagten. Sie macht geltend, daß sich der Beklagte auf die Unwirksamkeit der Börsentermingeschäfte nicht berufen könne, weil er sich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheiten in solche Geschäfte mit der Klägerin habe einlassen dürfen. Auch verstoße es gegen die guten Sitten, daß der Beklagte die Verbindlichkeit der Börsentermingeschäfte nicht anerkennen wolle, obwohl er als Mitglied des Aufsichtsrats und der Revisionskommission verpflichtet gewesen sei, darauf zu achten, daß die Klägerin mit ihren Kunden nur für diese verbindliche Börsentermingeschäfte abschloß. Der Beklagte wendet ein, daß er zur Zahlung der durch die Börsentermingeschäfte entstandenen Schuld nicht verpflichtet sei. Er behauptet, ihm sei bei dem Abschluß dieser Geschäfte nicht bekannt gewesen, daß sie für ihn nicht verbindlich

waren. Das habe er erst später erfahren, als er in Streit mit der Klägerin geraten sei. Er rechne gegen die Klagesforderung ferner mit Schadensersatzansprüchen auf, die er sich zum Teil von Kunden der Klägerin gegen diese hat abtreten lassen. Die Klägerin begegnet dieser Aufrechnung mit dem Hinweis, daß sie nach ihren Geschäftsbedingungen nicht statthaft sei.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Bezahlung seiner durch das Konto I ausgewiesenen Schuld von 17226,65 RM. verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Verurteilung des Beklagten aufrechterhalten und auch den weitergehenden Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 50969,50 RM. nebst Zinsen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten für den der Klägerin durch seine Börsentermingeschäfte entstandenen Ausfall zu Unrecht aus § 41 GenG. hergeleitet habe, ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Börsentermingeschäfte des Beklagten bereits im November 1926 begonnen und bis in das Jahr 1929 fortgedauert haben, nachdem der Beklagte Ende 1926 Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin geworden war. Es sieht eine Verletzung der dem Beklagten nach § 41 GenG. obliegenden Sorgfaltspflicht darin, daß er die Geschäfte mit der Klägerin abgeschlossen hat, ohne für eine dem § 54 Abs. 2 BörG. genügende Sicherheit zu sorgen, und führt hierzu aus: Als Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin sei der Beklagte verpflichtet gewesen, die Klägerin vor Schaden zu bewahren. Er habe daher nicht zulassen dürfen, daß die Klägerin infolge der Unklagbarkeit der von ihr mit ihren Kunden abgeschlossenen Börsentermingeschäfte in die Lage käme, für ihre Forderungen an Vorschüssen, Zinsen und Provision keine Deckung zu erlangen. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß er der Klägerin bei den Geschäften nicht als Aufsichtsrat, sondern als Kunde gegenübergestanden habe. Er habe auch bei seinen eigenen Geschäften mit der Klägerin Bedacht darauf nehmen müssen, daß sie nicht zu Schaden komme. Er habe daher nicht dazu mitwirken dürfen, daß die Klägerin durch ihren Vorstand ungedeckte Börsentermingeschäfte mit ihm schloß, bei denen sie Gefahr lief, daß der dafür gewährte Kredit infolge der Erhebung des Termin-

einwandes verloren ging. Unerheblich sei, daß der Beklagte Börsertermingeschäfte bei der Klägerin schon vor seiner Bestellung zum Aufsichtsrat gemacht habe. Diese Geschäfte seien zu Gunsten des Beklagten abgelaufen. Verluste seien erst durch die Geschäfte nach seiner Wahl in den Aufsichtsrat entstanden. Der Beklagte könne sich auch nicht damit entschuldigen, daß er das Börsergesetz nicht gekannt habe und daß der Vorstand der Klägerin sich auf die Geschäfte mit ihm eingelassen habe. Er habe sich über die gesetzlichen Bestimmungen unterrichten müssen. Es sei ihm aber auch nicht zu glauben, daß er eine von ihm gestellte hypothekarische Sicherheit für wirksam gehalten habe. Vielmehr müsse als erwiesen angesehen werden, daß er das Bewußtsein der Unwirksamkeit der Börsertermingeschäfte von Anfang an gehabt habe. Habe er zunächst die Absicht der Erfüllung gehabt, so habe er sich doch bewußt die Möglichkeit der Erhebung des Differenzeinwandes vorbehalten. Wenn der Vorstand der Klägerin pflichtwidrig gehandelt habe, so beseitige dies die Mitverantwortlichkeit des Beklagten nicht. Durch sein Verschulden sei der Schaden überwiegend verursacht. Er habe entweder eine gesetzmäßige Sicherheit stellen oder auf die weiteren Spekulationen verzichten müssen. Es sei anzunehmen, daß es zum Abschluß der Börsertermingeschäfte nicht gekommen sein würde, wenn der Beklagte pflichtgemäß gehandelt hätte. Dann würde die Klägerin zwar nicht die Zinsen und Provision, die sie dem Beklagten in Rechnung gestellt habe, verdient haben, sie würde aber andererseits auch keinen Schaden durch die Gewährung ungedeckter Kredite erlitten haben. Auch würde sie einen Teil der allgemeinen und besonderen Unkosten erspart haben. Wieweit sie die vom Beklagten in Anspruch genommenen Mittel anderweit nutzbringend hätte verwenden können, lasse sich ohne weitere Aufklärung und Nachprüfung nicht beurteilen. In diesem Rahmen müsse der von der Klägerin erhobene Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden.

Ein rechtlicher Irrtum tritt in dieser Begründung nicht hervor. Die Revision macht geltend, der Beklagte habe der Klägerin bei den Börsertermingeschäften nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats, sondern als Kunde gegenübergestanden. Deshalb habe ihm nicht ohne weiteres zugemutet werden können, daß er sich der Rücksicht auf seinen eigenen Vorteil um seiner Stellung in der Verwaltung willen entschlage. Es handelt sich hier aber gar nicht

um die Frage, ob der Beklagte bei ordnungsgemäß mit der Klägerin abgeschlossenen Geschäften seine eigenen berechtigten Belange ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Klägerin wahrnehmen durfte. Die Frage ist vielmehr dahin zu stellen, ob sich der Beklagte trotz seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat in Geschäfte mit der Klägerin einlassen durfte, durch welche die Klägerin klagbare Rechte überhaupt nicht erwarb, während sie zu Gunsten des Beklagten durch die Ausführung seiner Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren beträchtliche Lasten übernahm. Diese Frage muß verneint werden. Es bedarf hier nicht der Erörterung, ob ein Aufsichtsratsmitglied seine eigenen Belange hinter die der Körperschaft, zu deren Aufsichtsrat er gehört, zurücktreten lassen muß. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, daß ein Aufsichtsratsmitglied berechtigt wäre, seine eigenen Belange in dem Sinne voranzustellen, daß er mit der von ihm betreuten Genossenschaft Geschäfte abschließt, die ihm selber erhebliche Vorteile gewähren, der Genossenschaft aber keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche auf Erstattung ihrer Auslagen verschaffen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das so handelt, verstößt gröblich gegen die ihm gegenüber der Genossenschaft obliegenden Pflichten. Nach seiner Dienststanweisung hatte der Beklagte als Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin auch darüber zu wachen, daß der Vorstand keine Darlehen ohne die dafür vorgeschriebenen Sicherheiten gewährte. Was von der Gewährung von Darlehen gilt, muß in gleicher Weise auch von der Einräumung von Krediten durch die Leistung ungedeckter Auslagen gelten. Der Vorstand der Klägerin durfte nach seiner Dienststanweisung in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen für die Geschäftszweige der Klägerin solche Kredite nicht gewähren, ohne daß wirksame Sicherheiten dafür bestellt wurden. Der Beklagte hatte darüber zu wachen, daß diese Vorschriften vom Vorstand beachtet wurden. Und deshalb durfte er nicht Börsertermingeschäfte mit dem Vorstand eingehen, auf Grund deren die Klägerin Auslagen für ihn machte, ohne daß sie einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen erwarb. Die Auffassung des Beklagten, daß er auf die Einhaltung der Vorschriften über Sicherheiten zum Schutze der Klägerin nur bei den Geschäften mit Dritten habe zu achten brauchen, daß er aber berechtigt gewesen sei, sich über diese Bestimmungen bei seinen eigenen Geschäften mit der Klägerin hinwegzusetzen, kann nicht gebilligt werden. Der Beklagte hätte

deshalb nicht dazu mitwirken dürfen, daß der Klägerin durch den Abschluß von Börsentermingeschäften ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheiten ein Nachteil erwuchs. Das Berufungsgericht hat es mit Recht als unerheblich angesehen, ob der Beklagte ursprünglich die Absicht gehabt hat, die mit der Klägerin abgeschlossenen Börsentermingeschäfte auch dann zu erfüllen, wenn sie Verluste für ihn zur Folge hätten. Auch wenn er diese Absicht gehabt hat, bedeutete es einen Schaden für die Klägerin, daß sie keinen klagbaren Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gegen den Beklagten erwarb. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Vorstand der Klägerin gleichfalls seine Pflichten dadurch verletzt hat, daß er sich auf die ungedeckten Börsentermingeschäfte mit dem Beklagten eingelassen hat. Die den Beklagten als Mitglied des Aufsichtsrats treffende Haftung wird durch eine Mitverantwortlichkeit des Vorstandes nicht berührt (vgl. RRG. Bd. 144 S. 277). Auch kann der Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte als Mitglied des Aufsichtsrats verpflichtet gewesen wäre, sich über die für Börsentermingeschäfte maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob ihm ein Irrtum über die Wirksamkeit seiner Börsentermingeschäfte mit der Klägerin dann zum Vorwurf gemacht werden könnte, wenn er sich ernstlich bemüht hätte, sich die Kenntnis der in Betracht kommenden Vorschriften zu verschaffen. Der Beklagte behauptet selber nicht, daß er einen solchen Versuch unternommen hätte. Da er zur Überwachung des Vorstandes verpflichtet war, durfte er sich nicht darauf verlassen, daß der Vorstand seinerseits alle zum Schutz der Klägerin erforderlichen Maßnahmen ergreifen werde. Es kommt entscheidend hierauf aber nicht an. Denn das Berufungsgericht hat mit rechtlich einwandfreier Begründung festgestellt, daß der Beklagte die Unwirksamkeit seiner Börsentermingeschäfte mit der Klägerin von Anfang an gekannt hat.

Die prozessualen Angriffe, welche die Revision gegen diese Feststellung richtet, sind nicht begründet. Aus der Tatsache, daß der Beklagte sich als Volksschullehrer das beträchtliche Vermögen von etwa 400 000 RM. hat erwerben können, konnte das Oberlandesgericht ohne rechtlichen Irrtum auf eine überdurchschnittliche Geschäftsgewandtheit des Beklagten schließen. Daß dieses Vermögen durch Börsentermingeschäfte erworben wäre, hat das Berufungs-

gericht nicht angenommen. Daß es bei seiner Feststellung die Behauptungen des Beklagten außer acht gelassen hätte, er habe geringere kaufmännische Kenntnisse als andere Aufsichtsratsmitglieder mit kaufmännischer Vorbildung besessen und im Aufsichtsrat keinen erheblichen Einfluß gehabt, dafür fehlt jeder Anhalt. Ein Hinweis des Beklagten auf die Nachteile, die für die Klägerin mit seinen Börsertermingeschäften verbunden waren, würde im Aufsichtsrat jedenfalls Beachtung gefunden haben . . .

Das Berufungsgericht hält den Schadensersatzanspruch der Klägerin nur insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt, als sie verlangen kann, von dem Beklagten so gestellt zu werden, wie sie gestanden hätte, wenn sie sich auf die Börsertermingeschäfte nicht eingelassen hätte. Von dieser Beschränkung des Schadensersatzanspruchs, die in der Urteilsformel übrigens keinen Ausdruck gefunden hat, mag dahinstehen, ob sie Rechtskraft für das Verfahren über die Höhe des Anspruchs schafft (Schdow-Busch-Pranß-Triebel Anm. 5 zu § 304 ZPO.). Da sie dem Beklagten günstig und in der Revisionsinstanz nicht angegriffen worden ist, braucht ihre Berechtigung nicht geprüft zu werden. Es bedarf auch nicht der Erörterung, ob dem Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts wird schon durch die Feststellung getragen, daß der Beklagte gegen § 41 GenG. verstoßen hat und aus diesem Grunde der Klägerin auf Schadensersatz haftet.

Auch die Begründung, mit der das Berufungsgericht dem Beklagten das Recht versagt hat, mit seinen Schadensersatzansprüchen gegen die Klageforderung aufzurechnen, gibt zu rechtlichen Anständen keinen Anlaß. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung der Revision zuzustimmen wäre, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur das Verhältnis der Klägerin zu ihren Kunden regeln und deshalb auf die rechtlichen Beziehungen der Klägerin zu ihren Organen nicht angewendet werden dürften. Denn der Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten stützt sich darauf, daß der Beklagte bei Geschäften, die er als Kunde der Klägerin mit dieser abschloß, seine Pflichten als Aufsichtsrat verletzt hat. In einem solchen Falle können begründete Bedenken gegen die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erhoben werden. In diesen heißt es: „Zur Aufrechnung oder anderer einseitiger Verfü- gung über die Guthaben sind die Geschäftsfreunde ohne Zu-

stimmung der Bank nicht befugt". Das legt das Oberlandesgericht dahin aus, es solle den Bankkunden die Aufrechnung nicht nur mit ihren Guthaben, sondern auch mit ihren sonstigen Forderungen gegen die Bank verwehrt sein. Es erwägt hierzu: wenn dem Bankkunden sogar die Aufrechnung mit den durch die Bücher der Bank ausgewiesenen Guthaben versagt sei, könne ihm die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen, die zudem in keinem rechtlichen Zusammenhang mit seinen Geschäften mit der Bank zu stehen brauchten, nicht gestattet sein. Diese Auslegung läßt keinen rechtlichen Irrtum erkennen. Wenn die Revision geltend macht, daß die Auslegung des Berufungsgerichts mit dem Wortlaut der Bestimmung nicht im Einklang stehe, kann ihr darin nicht gefolgt werden. Die Regel des § 133 BGB., daß bei der Auslegung von Willenserklärungen nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks gehaftet werden darf, daß vielmehr der wirkliche Wille erforscht werden muß, gilt auch für die Auslegung der Geschäftsbedingungen einer Bank. Hier hat das Berufungsgericht aus inneren Gründen gefolgert, daß die Bestimmung in dem von ihm vertretenen Sinn ausgelegt werden muß. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.